Stadt Bornheim
Bebauungsplan Bo 17
in der Ortschaft Bornheim

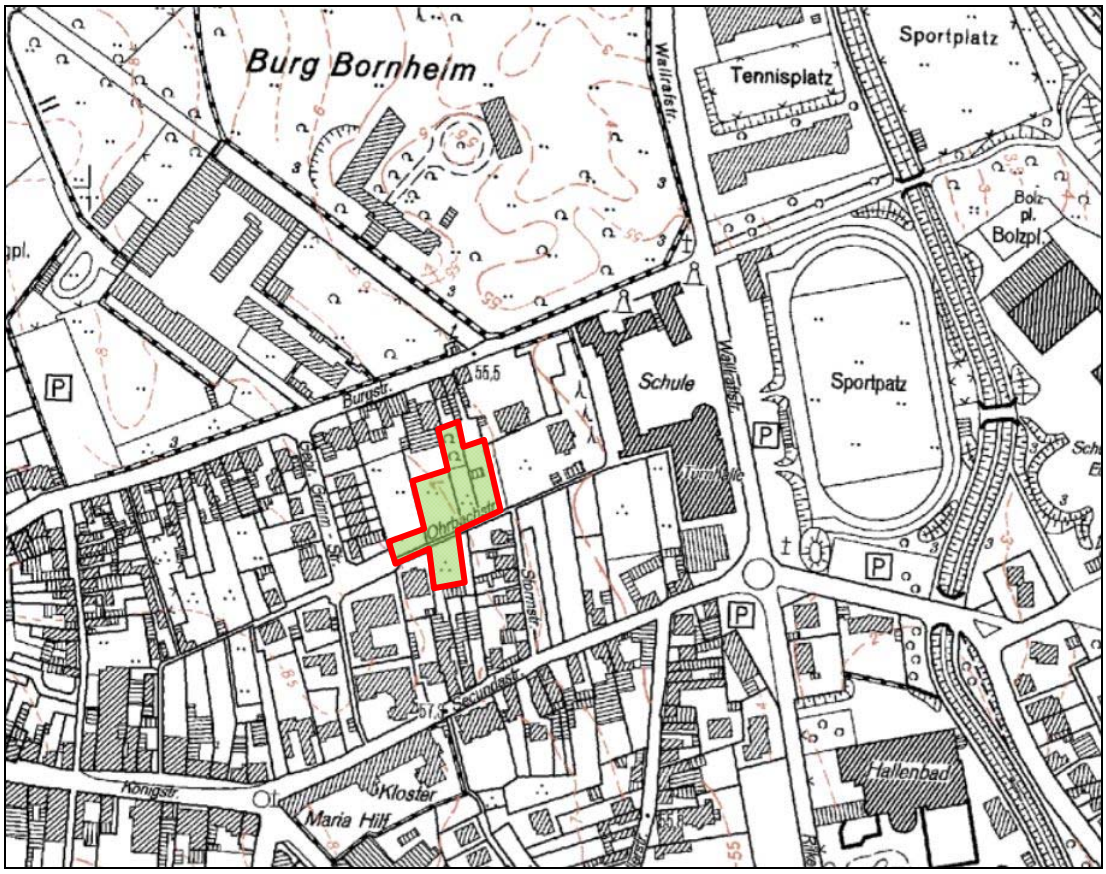

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: **Dalitz Immobilien**
Jennerstraße 11-13
53332 Bornheim

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projekt. 18-010-17
Bonn, 19. September 2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
3.1	Bestand	2
3.2	Planung	3
4	Wirkfaktoren	3
5	Auswertung verfügbarer Daten	4
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	6
6.1	Säugetiere	6
6.2	Vögel	7
6.3	Amphibien	9
7	Vermeidung und Ausgleich	9
8	Zusammenfassung	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt Luftbild mit Kataster	2
Abb. 2:	Übersicht 2. Quadrant MTB 5207 Bornheim	4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 2. Quadrant Messtischblatt 5207 Bornheim, Lebensraumtypen: Kleingehölze, Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	5

Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Bo 17 inmitten der Wohnbebauung von Bornheim. Es handelt sich um ein teilweise gärtnerisch und landwirtschaftlich genutztes Gelände sowie eine Brachfläche mit Gehölzaufwuchs inmitten des historisch gewachsenen Kerngebietes südlich der Burg Bornheim.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei Bebauungsplanverfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG[1] zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten….

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV[2] in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'[3].

Die gutachterliche Einschätzung basiert auf den Besichtigungen des Geländes am 06.04.2017 und 08.08.2018 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld.

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

[2] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

[3] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

3.1 Bestand

Das ca. 0,27 ha große Vorhabengebiet (Flur 29, Flurstücke 181, 431, 441, 625, 569, 572 tlw., 638 tlw. und 124) liegt südlich der Burg Bornheim im Zentrum des Ortsteils Bornheim an der Ohrbachstraße, zwischen der Burgstraße und der Secundastrasse. Es handelt sich um ein noch weitgehend unbebautes Gelände, das an bereits bebaute Wohnbaugrundstücke angrenzt.

Das Flurstück 431 nördlich der Ohrbachstraße (Flurstück 181) wird ackerbaulich genutzt. Die östlich angrenzenden Flurstücke 441 und 625 weisen Saumstrukturen und Gehölzaufwuchs auf. Es handelt sich um ein Pioniergehölz aus Birke, Salweide, Bergahorn und Weißdorn. Inmitten des Flurstückes 625 befindet sich ein ca. 40 m^2 großer eingefallenes eingeschossiges Lagergebäude. Im hinteren Teil des Flurstückes 441 stehen Nadelgehölzen (Fichten) und Obstbäume (Kirsche, Walnuss).

Das südlich der Ohrbachstraße liegende Flurstück 124 wird derzeit als Garten genutzt. Es handelt sich um eine Rasenfläche mit Spielgeräte und Ziersträucher. Im hinteren Teil der Fläche befindet sich ein Holzschuppen.

Abb. 1: Ausschnitt Luftbild mit Kataster

Quelle: Land NRW, TIM-online 2018

3.2 Planung

Der Eigentümer der Flurstücke, 431, 441, 625, 569, 572 tlw., 638 tlw. und 124 beabsichtigt eine Bebauung der Grundstücke mit freifinanzierten, altersgerechten Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Geplant ist für die Bereiche nördlich und südlich des öffentlichen Weges (Flurstücks 181) eine Bebauung mit zweigeschossigen Gebäuden plus Staffelgeschoss. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist auf oberirdischen Stellplätzen, überwiegend jedoch in einer Tiefgarage geplant.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, ist die Aufstellung Bebauungsplans Bo 17 erforderlich. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Im Zuge der geplanten Bebauung muss der Gehölzbestand vollständig gerodet werden. Die Gebäude (eingefallenes Lagergebäude und Holzschuppen) werden abgebrochen. Das Gelände wird durch die geplante Bebauung vollständig umgestaltet.

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Während der Baufeldfreimachung und dem Bau können sich Wirkungen auf geschützte Arten ergeben. Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere durch die Rodungen des Gehölzbestandes und der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen möglich.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch die geplante Baumaßnahme möglich, wenn sich auf dem Gelände Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der baulichen Umsetzung der Planung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderung des Areals kommt es möglicherweise zu Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von besonderer Bedeutung sind traditionell genutzte Niststätten oder Verstecke von geschützten Tierarten. Dies kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5207 Bornheim)[4], in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 2: Übersicht 2. Quadrant MTB 5207 Bornheim

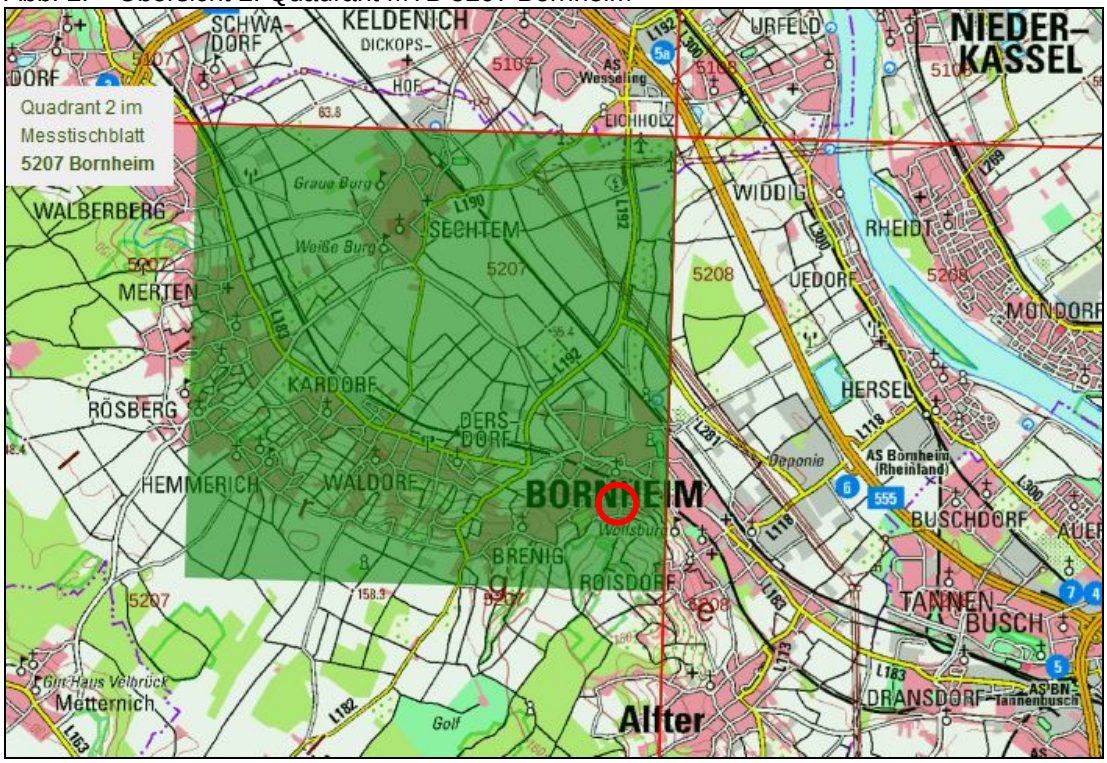

Quelle: Land NRW, LANUV

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km² großen Quadranten alle nachweislich vorkommenden Arten auf, die zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)[5].

[4] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/520721

[5] Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 2. Quadrant Messtischblatt 5207 Bornheim, Lebensraumtypen: Kleingehölze, Äcker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Gruppe / Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Säugetiere			
▪ Bechsteinfledermaus	S+	Art vorhanden	2 – stark gefährdet
▪ Großer Abendsegler	G	Art vorhanden	R – d. Seltenheit gefährdet
▪ Großes Mausohr	U	Art vorhanden	2 – stark gefährdet
▪ Kleiner Abendsegler	U	Art vorhanden	V - Vorwarnliste
▪ Rauhautfledermaus	G	Art vorhanden	R – d. Seltenheit gefährdet
▪ Teichfledermaus	G	Art vorhanden	G – Gefährdung unbek.
▪ Zwergfledermaus	G	Art vorhanden	* - ungefährdet
Vögel			
▪ Baumfalke	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Feldschwirl	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Neuntöter	U	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪ Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Rebhuhn	S	Brutvogel	2S – stark gefährdet + Schutz
▪ Schleiereule	G	Brutvogel	*S – ungefährdet + Schutz
▪ Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪ Turteltaube	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪ Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet
Amphibien			
▪ Wechselkröte	U	Art vorhanden	2 – stark gefährdet

(Quelle: Land NRW, LANUV)

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für den Bereich um das Plangebiet keine Informationen zu Funden planungsrelevanter Arten vor. In der Beschreibung der nahegelegenen Biotopkatasterfläche 'Park der Burg in Bornheim' (*BK 5207-174*) wird jedoch auf ein gut ausgebildetes Vogelbiotop hingewiesen, das zudem einen wertvollen Lebensraum für Fledermäuse darstellt. Konkrete Angaben zu den Arten werden nicht gemacht.

In der Zusammenschau der verfügbaren Daten werden in der folgenden Potenzialeinschätzung die relevanten streng geschützten Tiergruppen - Fledermäuse, Vögel und Amphibien - in Kenntnis der Ortsbegehung beurteilt. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet können nach der vorliegenden Datenlage sowie in Kenntnis der Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

6.1 Säugetiere

Potenzialeinschätzung Fledermäuse

Innerhalb des Messtischblattquadranten kommen nachweislich 7 streng geschützten Fledermausarten vor (siehe Tabelle 1). Bei den Fledermäusen wird zwischen gebäudebewohnende Arten und Arten, die vorwiegend in Wälder oder Baumbeständen zu finden sind, unterschieden.

Im Plangebiet liegen keine bekannten Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten vor. Der Gehölzbestand im Plangebiet weist augenscheinlich keine Höhlen oder Spalten auf, die als Verstecke auf. Quartiere von Großem und Kleinem Abendseglers (*Nyctalus noctula* und *N. leisleri*) genutzt werden können. Beide Arten kommen in waldreichen und strukturreichen Landschaften vor.

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Ein Vorkommen dieser Art innerhalb des Siedlungsraumes von Bornheim wird ausgeschlossen.

Das seltene Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist eine Fledermausart, die sich tagsüber in Gebäuden versteckt und nachts in strukturreichen Wäldern nach Insekten sucht. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Im Plangebiet liegt weder ein Quartierpotenzial noch ein Nahrungslebensraum für diese seltene Fledermausart vor.

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Die Art ist während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Im Plangebiet liegen keine für diese Art nutzbaren Quartierelemente vor. Ein zeitlich begrenztes Auftreten der Fledermausart im Plangebiet ist möglich, da der Park an der Burg Bornheim gute Quartierbedingungen aufweist.

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Das Plangebiet weist keine Gewässerlebensräume auf. Ein Vorkommen im Gelände kann demnach ausgeschlossen werden.

Die weit verbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nutzt als Quartier meist Spalten in und an Gebäuden. Genutzt werden kleine Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Sowohl der Holzschuppen (Flurstück 124) als auch das eingefallene Lagergebäude (Flurstück 625) weisen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

Ein temporäres Vorkommen der Zwergfledermaus im Gelände ist wahrscheinlich, da diese Art in Bornheim häufig anzutreffen ist. Gute Versteckmöglichkeiten finden sich in den Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes. Die offenen Strukturen inmitten der Wohnbebauung dienen als Nahrungslebensraum zur Jagd nach Insekten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Säugetiere

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Baumaßnahme ist nicht zu erwarten, da auf dem Gelände keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind. Von dem Vorhaben gehen voraussichtlich keine Wirkungen aus, die zu einer Gefährdung oder Tötung von Individuen führen können.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der Bebauung des Geländes sind nicht zu erwarten. Die Fledermäuse, die das Gelände in der Nacht zur Jagd nach Insekten aufsuchen, werden durch die Baumaßnahme nicht erheblich gestört. In der näheren Umgebung stehen noch ausreichende Nahrungslebensräume zur Verfügung.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das von der Baumaßnahme in Anspruch genommene Gelände weist nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auf. Sowohl der Holzschuppen als auch das eingefallenen Lagergebäude weisen kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Der Baumbestand weist keine Höhlen und Spalten auf, die von Fledermäusen genutzt werden können. Die geplante Bebauung verursacht demnach keinen Funktionsverlust essentieller Bestandteile von Fledermauslebensräumen. Eine Verletzung des Zugriffsverbotes wird ausgeschlossen.

6.2 Vögel

Potenzialeinschätzung Vögel

Ein Brutvorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Plangebietes wird wie folgt eingeschätzt:

Im Plangebiet und der umgebenden Bebauung ist ein Vorkommen des Baumfalken (*Falco subbuteo*) und des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) nicht zu erwarten. Der Baumfalke brütet meist in alten Krähennestern lichter Altholzbestände, Feldgehölze, Baumreihen oder an Waldrändern. Der Turmfalke brütet zwar oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, doch befinden sich die Brutplätze meist in Halbhöhlen höherer Gebäude. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist eine Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Ein Brutvorkommen dieser mittlerweile seltenen Vogelarten im Plangebiet wird nicht erwartet. Bei der Ortsbegehung konnten keine Feldsperlinge nachgewiesen werden.

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) bevorzugt gebüschreiche, feuchte, extensiv genutzte Wiesen, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Die Nester werden in Bodennähe in Grasbulten angelegt. Menschliche Siedlungen werden gemieden. Das Plangebiet weist aufgrund der Nutzung keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf.

Sowohl Mehl- (*Delichon urbicum*) als auch Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sind eng an Siedlungen gebunden. Ein Brutvorkommen dieser Schwalbenarten im Gelände liegt nicht vor. Die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) ist auf senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm, wie sie in den Kiesgruben in der Umgebung vorkommen, angewiesen. Schwalbennester sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) kommt ähnlich wie das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) in mageren Offenlandbereichen mit kleinen Gebüschen, Hochstauden,

strukturreichen Säumen und Gräben vor. Entsprechende Lebensräume dieser seltenen Vogelarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens ist aufgrund der geringen Größe und der Lage inmitten der Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft. Ein Brutvorkommen dieser Arten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die ackerbaulich genutzte Fläche und die angrenzenden Randstrukturen sind als Brutlebensraum für das stark gefährdete Rebhuhn zu klein. Ein Vorkommen innerhalb des Siedlungsraums ist nicht wahrscheinlich.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Aufgrund der Störungen durch die angrenzende Bebauung und der intensiven gärtnerischen Nutzung ist ein Brutvorkommen der empfindlichen Vogelart unwahrscheinlich.

Die von der Baumaßnahme betroffenen Biotoptypen weisen augenscheinlich keine Horste für den Mäusebussard (*Buteo buteo*) auf. Dasselbe gilt auch für die Eulen, Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*).

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen liegen im Vorhabengebiet keine Brutlebensräume von planungsrelevanten Vogelarten vor. Die Gehölzlebensräume stellen Brutlebensräume siedlungstypischer und verbreiteter Vogelarten, wie z.B. Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel etc. dar.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von Vogelarten ist nicht zu erwarten. Der Biotoptypen im Plangebiet sind als Brutlebensraum dieser Arten nicht geeignet. Aufgrund des Vorkommens siedlungstypischer, verbreiteter Vogelarten sollte die Rodung der Gehölze möglichst außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7).

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten Vogelarten in Folge der geplanten Errichtung am Siedlungsrand werden aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung kommen auf dem Gelände keine planungsrelevanten Vogelarten vor.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter und siedlungstypischer Vogelarten führt nach fachlicher Einschätzung zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzrechtes da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

6.3 Amphibien

Potenzialeinschätzung Amphibien

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der streng geschützten und stark gefährdeten Wechselkröte (*Bufo viridis*). Die Wechselkröte ist eine Pionierart und besiedelt meist Abgrabungsflächen. Als Laichgewässer werden sowohl größere Seen als auch temporär wasserführende Gräben mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien.

Das Plangebiet stellt keinen wesentlichen Lebensraum dieser Krötenart dar. Auf dem gesamten Areal befinden sich keine geeigneten Gewässer.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen von streng geschützten Amphibienarten in Folge der geplanten Bebauung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist keinen besonderen Lebensraumfunktionen für die Wechselkröte auf.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen streng geschützter Amphibienarten während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der geplanten Baumaßnahme werden nicht erwartet. Das Plangebiet inmitten der Bebauung stellt keinen Teillebensraum der Wechselkröte dar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Vorhaben führt, wie oben dargelegt, zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in der weiteren Umgebung vorkommenden streng geschützten Wechselkröte.

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollte die Rodung der Gehölze grundsätzlich nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden, sondern in den Wintermonaten erfolgen (allgemeiner Artenschutz).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Bo 17 inmitten der Wohnbebauung von Bornheim. Es handelt sich um ein teilweise gärtnerisch und landwirtschaftlich genutztes Gelände sowie eine Brachfläche mit Gehölzaufwuchs inmitten des historisch gewachsenen Kerngebietes südlich der Burg Bornheim.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der geplanten Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund der fehlenden Quartiere nicht betroffen. Wesentliche Einschränkungen der Nahrungslebensräume von Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Der Gehölzbestand weist lediglich einen Lebensraum siedlungstypischer und verbreiteter Vogelarten auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist unter Beachtung der Brutzeiten nicht abzuleiten.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Wechselkröte wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Lebensräume vor.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) unter Beachtung der Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: schmaler, asphaltierter Weg (Ohrbachstraße Flurstück 181)

Foto 2: Ohrbachstraße in Richtung Westen mit Haus Nr. 15

Foto 3: Ackerfläche (Flurstück 431) mit Bebauung (Wohnhaus Nr. 15)

Foto 4: angrenzende Saumstruktur und Gehölzbestand (Flurstück 441)

Foto 5: Birkenaufwuchs im südlichen Teil des Flurstücks 625

Foto 6: Salweiden und Weißdorngebüsch im zentralen Teil des Flurstücks 625

Foto 7: eingefallenes Lagergebäude im Flurstück 625

Foto 8: angrenzendes Gartengelände außerhalb des Plangebietes (Flurstück 166)

Foto 9: Gartengrundstück südlich der Ohrbachstraße (Flurstück 124)

Foto 10: Gartengrundstück südlich der Ohrbachstraße (Flurstück 124)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Bo 17 in der Ortschaft Bornheim

Plan-/Vorhabenträger (Name): Dalitz Immobilien Antragstellung (Datum): September 2018

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Bo 17 inmitten der Wohnbebauung von Bornheim. Es handelt sich um ein teilweise gärtnerisch und landwirtschaftlich genutztes Gelände sowie eine Brachfläche mit Gehölzaufwuchs inmitten des historisch gewachsenen Kerngebietes südlich der Burg Bornheim.
Neben der Geländebegehung wurden alle verfügbaren Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (Messtischblattquadrant, Fundortkataster) ausgewertet.
Nach fachlicher Einschätzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet aufgrund der fehlenden Quartiere nicht betroffen. Wesentliche Einschränkungen der Nahrungslebensräume von Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) sind nicht zu erwarten.
Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Der Gehölzbestand weist lediglich einen Lebensraum siedlungstypischer, ungefährdeter Vogelarten auf.
Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Wechselkröte wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Lebensräume vor.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weiteren Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich